



Gebühren- und Beitragsordnung
für den
AACHENER SCHWIMMVEREIN 06 E.V.

Abschnitt	Seite
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Beschlüsse	2
§ 3 Beiträge und Umlagen	2
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Vereinskonto	3
§ 6 Vereinsaustritt und Startrechtwechsel	3
§ 7 Schlussbestimmungen	3

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des laufenden Jahres rückwirkend erhoben. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt festlegen.
3. Nach Beschluss einer rückwirkenden Beitragserhöhung besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Diese kann nur schriftlich als Einschreiben an die Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 3 Beiträge und Umlagen

1. Alle Abteilungen des Aachener Schwimmverein 06 e.V. und alle Bereiche haben den gleichen Grundbeitrag:

a. Einzelmitglieder	160,00 € / Jahr
b. Familien	320,00 € / Jahr
2. Mitglieder, die keine Angebote des Vereins aktiv nutzen, können schriftlich bei der Geschäftsstelle die „inaktive Mitgliedschaft“ beantragen. Der Beitrag für
Inaktive Mitglieder 40,00 € / Jahr
3. Aufnahmegebühr:
Die Aufnahmegebühr beträgt für Einzelmitglieder 25,00 € und für Familien 35,00 € und ist einmalig mit der ersten Erhebung des Beitrages fällig.
4. Alle Beiträge werden zum Jahresanfang fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren vom Girokonto.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW (LSB NRW), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
6. Abteilungen können auf Beschluss des Schwimm- bzw. des Wasserballausschusses und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Löst die Bank des Mitglieds die Lastschrift aus Gründen nicht ein, die nicht vom Verein zu vertreten sind, trägt das Mitglied die Kosten, die die Bank des Vereins diesem für die Rücklastschrift in Rechnung stellt.
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen pro Jahr eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 €.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € für die erste Mahnung nach einer Zahlungserinnerung erhoben.
4. Wettkampfgebühren Leistung:

Zur Finanzierung des Wettkampfsports Schwimmen und Wasserball werden folgende Zusatzbeiträge erhoben. Die Zusatzbeiträge werden bei Bedarf jeweils zum 1.7. eines Jahres fällig und gesondert von den Beiträgen eingezogen.

Schwimmen 1. Mannschaft: 50,00 € / Jahr

Schwimmen 2. Mannschaft: 30,00 € / Jahr

Schwimmen 3. Mannschaft: 20,00 € / Jahr

Wasserball ab U14: 30,00 € / Jahr

Wasserball bis U12: 20,00 € / Jahr

5. Gebühren Kurssystem:

Im Kurssystem gilt grundsätzlich eine Gebühr von 10,50 € für jede Kursstunde. Die Kursstunden können zwischen 45 und 60 Minuten Wasserzeit variieren.

§ 5 Vereinskonto

Das Vereinskonto ist:

IBAN: DE66 3905 0000 0026 0604 83

Bank: Sparkasse Aachen

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt und Startrechtwechsel

1. Vereinsaustritt und Startrechtwechsel sind nur möglich, wenn das Beitragskonto des betreffenden Mitgliedes ausgeglichen ist und auch sonst keine Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein besteht.
2. Gebühren und Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.
3. Näheres regelt die Satzung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Gebühren- und Beitragsordnung des Aachener Schwimmverein 06 e.V. tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2026 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.